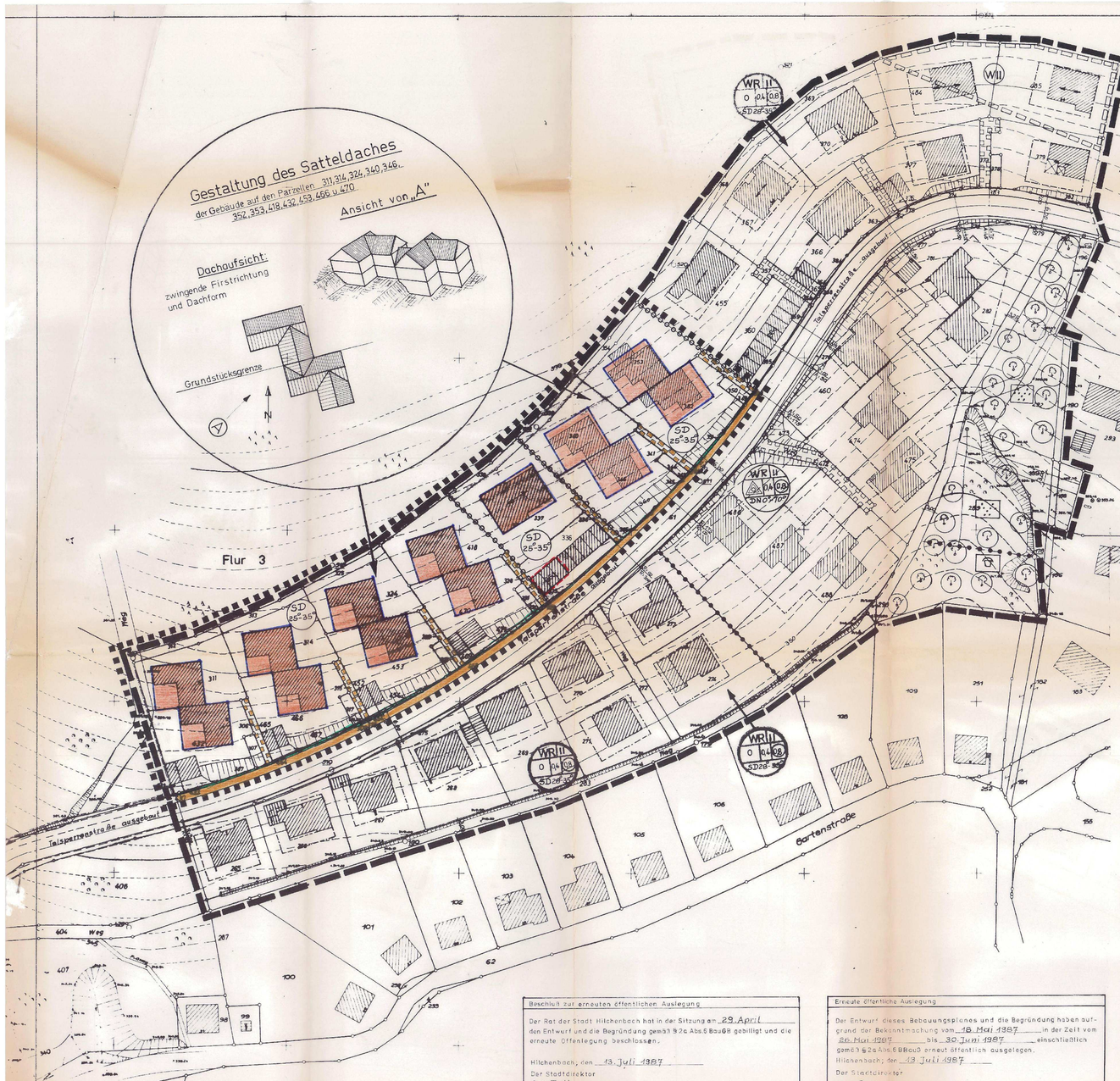


Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023),

der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dezember 1986 (BGBl I S. 2253),

des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419/SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 512, zuletzt geändert am 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1984 S. 863/SGV. NW. 232),

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 15 Juli 1987 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Talsperrenstraße II" die Änderung der Gestaltungsvorschriften und ihre Aufnahme als Festsetzung in den Bebauungsplan als dessen Bestandteil gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, die nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und die sonstigen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Talsperrenstraße II" bleiben hiervon unberührt.

Hilchenbach, den 03.08.1987

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 27. Februar 1985 beschlossen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Talsperrenstraße II" die Änderung der Gestaltungsvorschriften und ihre Aufnahme als Festsetzung gemäß § 81 Abs. 4 BauO NW in den Bebauungsplan als dessen Bestandteil. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, die nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und die sonstigen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Talsperrenstraße II" bleiben hiervon unberührt.

Hilchenbach, den 15. September 1986

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 23. Juli 1986 die Offenlegung der geänderten Gestaltungsvorschriften gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Hilchenbach, den 15. September 1986

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Öffentliche Auslegung

Dieser Entwurf zur Änderung der Gestaltungsvorschriften haben aufgrund der Bekanntmachung vom 11. August 1986 in der Zeit vom 17. September 1986 bis 17. Oktober 1986 einschließlich gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 20. Oktober 1986

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 08.02.1978

L.S. gez. Rinsdorf
Öffentl. best. Verm. Ing.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965.

Siegen, den 08.02.1978

L. S. gez. Rinsdorf
Öffentl. best. Verm. Ing.

Übereinstimmung mit dem Originalplan

Dieser Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 15 "Talsperrenstraße II" - Änderung der Gestaltungsvorschriften - stimmt mit dem Originalplan, der der Niederschrift der 32. Sitzung / 4. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach vom 15. Juli 1987 beigefügt ist, überein.

Hilchenbach, den 30. Juli 1987

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Driehaus
Driehaus
Verw.-Angestellte L.S.

Anzeige

Diese Änderung der Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 15 "Talsperrenstraße II" ist mit Verfügung vom 23. März 1988, Az.: 35.21-24-87, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zugestimmt worden.

Arnsberg/Westf.
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Gerhards L.S.

Inkrafttreten

Die Zustimmung zu dieser Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 2 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224/SGV. NW. 2023) am 9. Mai 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 5. Mai 1988 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Hilchenbach, den 6. Mai 1988

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 29. April den Entwurf und die Begründung gemäß § 2c Abs. 6 BauGB gebilligt und die erneute Offenlegung beschlossen.

Hilchenbach, den 13. Juli 1987

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1987 in der Zeit vom 26. Mai 1987 bis 30. Juni 1987 einschließlich gemäß § 2a Abs. 6 BBauG erneut öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 13. Juli 1987

Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 4, 6 und 7 BBauG in Verbindung mit § 81 BauO NW

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 "Talsperrenstraße II"
- Umgrenzung des Teilbereiches der Änderung der Gestaltungsvorschriften
- Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltungsvorschriften

B. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 81 BauO NW

SD — Satteldach

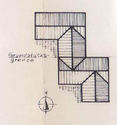
Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist rund, basaltgrau oder dunkler, als Braunton mind. mittelbraun oder dunkler zu wählen.

Drempel sind bis 0,65 m Höhe ab 25° Dachneigung zulässig.

Dachgauben sind unzulässig.

Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können ausnahmsweise mit Flachdach errichtet werden.

25° - 35° — zulässige Dachneigung, die ausnahmsweise um 3° über- bzw. unterschritten werden darf.



zwingende Firstrichtung und Dachformen

Grundstückseinfriedigungen seitlich und an den Verkehrsflächen sollen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Die am Waldrand liegenden Gebäude müssen mit einem lückenlosen Maschendrahtzaun entlang der Waldgrenze in Verbindung mit einer Bepflanzung aus Hecken und Sträuchern eingefriedet werden. Die Kaminköpfe der Gebäude müssen eine Funkenflugsicherung erhalten.

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzung aus dem Bebauungsplan

- Baugrenzen
- Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG

Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil die zulässige Grundstücksfläche der Baurundstücke gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschritten werden.

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG, § 23 Abs. 5 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Bohrsteinbord — Verkehrsflächen
- Böschung
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen.
- GGa — Die Gemeinschaftsgaragen auf den Grundstück Gemarkung Allenbach Flur 17 Nr. 336 sind für die Grundstücke Gemarkung Allenbach Flur 17 Nr. 271, 274 und 496 bestimmt.

D. sonstige Darstellungen

- vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen
- vorhandene Gebäude
- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

E. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 15
„Talsperrenstraße II" - Änderung der Gestaltungsvorschriften
Satzung vom: 5. Mai 1988
Maßst. 1: 500
Stand: 28.04.1986
Gem. Allenbach **Flur** 17

601/He